

Info

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Bürgermeisterämter Endingen und Forchheim



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT ENDINGEN

Stadt Endingen am Kaiserstuhl Landkreis Emmendingen Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats statt.

In der Stadt Endingen sind dabei insgesamt 22 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Weil unechte Teilerwahl stattfindet, sind die Gemeinderäte als Vertreter für die Wohnbezirke zu wählen und zwar

für den Wohnbezirk	Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
Endingen	16	16
Amoltern	1	2
Kiechlinsbergen	2	3
Königschaffhausen	3	4

In der Ortschaft Amoltern sind dabei insgesamt 8 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Weil unechte Teilerwahl stattfindet, sind die Ortschaftsräte als Vertreter für die Wohnbezirke zu wählen und zwar

für den Wohnbezirk	Anzahl der zu wählenden Ortschaftsräte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
Amoltern	8	16

In der Ortschaft Kiechlinsbergen sind dabei insgesamt 8 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Weil unechte Teilerwahl stattfindet, sind die Ortschaftsräte als Vertreter für die Wohnbezirke zu wählen und zwar

für den Wohnbezirk	Anzahl der zu wählenden Ortschaftsräte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
Kiechlinsbergen	8	16

In der Ortschaft Königschaffhausen sind dabei insgesamt 10 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Weil unechte Teilerwahl stattfindet, sind die Ortschaftsräte als Vertreter für die Wohnbezirke zu wählen und zwar

für den Wohnbezirk	Anzahl der zu wählenden Ortschaftsräte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
Königschaffhausen	10	20

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlschusses – **Bürgermeisteramt Endingen, Marktplatz 6, 79346 Endingen** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen für die Wohnbezirke, für die ein, zwei oder drei Vertreter zu wählen sind, jeweils einen Bewerber mehr und für die Wohnbezirke, für die vier Vertreter zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1. Wahlvorschläge für den/die Ortschaftsrats/-räte der Ortschaften Amoltern, Kiechlinsbergen und Königschaffhausen dürfen für die Wohnbezirke, für die ein, zwei oder drei Vertreter zu wählen sind, jeweils einen Bewerber mehr und für die Wohnbezirke, für die vier Vertreter zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde, bei der Wahl des Ortschaftsrats die jeweilige Ortschaft.

Hat eine Partei oder mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung in einer Ortschaft weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder, reicht dies zur Bildung einer Mitgliederversammlung in der Ortschaft nicht aus; die Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte dieser Ortschaft können dann in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei oder Wählervereinigung in der Gemeinde gewählt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass trotz ausreichender Mitgliederzahl in der Ortschaft zu einer Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene, zu der nach der Satzung der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung ordnungsgemäß eingeladen worden ist, weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder erschienen sind und die Versammlung auf Ortschaftsebene deshalb abgebrochen werden muss. Für die Einleitung des Bewerberaufstellungsverfahrens auf Gemeindeebene gelten die entsprechenden internen Regelungen der Partei/mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung.

Bei nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger auf Ortschaftsebene abgebrochen

werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Personen erschienen sind; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewerber bei unechter Teilerwahl müssen zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk wohnen, für den sie sich aufstellen lassen. **Wählbar in den Ortschaftsrat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung). Bei Ortschaftsratswahl mit unechter Teilerwahl müssen die Bewerber zusätzlich zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk der Ortschaft wohnen, für den sie sich aufstellen lassen.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein Wahlvorschlag muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilerwahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge – bei unechter Teilerwahl nach Wohnbezirken getrennt – aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigter aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 **Die Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

- für die Wahl des **Gemeinderats** von 50 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);
- für die Wahl des **Ortschaftsrats** der Ortschaften

		Personenzahl
Amoltern	von	10
Kiechlinsbergen	von	10
Königschaffhausen	von	10

Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliederschaftlich und nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlschusses oder wenn der Gemeindevwahlschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Endingen, Marktplatz 6, 79346 Endingen** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Ver-

treter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wahlbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweise;
- bei der Wahl des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafrechtsgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger seinen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Endingen, Marktplatz 6, 79346 Endingen**.

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevwahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde im Landkreis haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Endingen, Marktplatz 6, 79346 Endingen** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Endingen, Marktplatz 6, 79346 Endingen** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Endingen, 02.02.2024

Bürgermeisteramt Endingen
Tobias Metz, Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE FORCHHEIM



Gemeinde Forchheim Landkreis Emmendingen

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Forchheim sind dabei 8 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18.00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt Forchheim, Herrenstraße 33, 79362 Forchheim** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. **Wählbar in den Ortschaftsrat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung). Bei Ortschaftsratswahl mit unechter Teilortswahl müssen die Bewerber zusätzlich zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk der Ortschaft wohnen, für den sie sich aufstellen lassen.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wahlbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge nach Wohnbezirken getrennt aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und

zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Forchheim, Herrenstraße 33, 79362 Forchheim** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3 Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wahlbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wahlbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2

genannten zusätzlichen Nachweisen;

- wenn die Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.
- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Forchheim, Herrenstraße 33, 79362 Forchheim**.
3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevwahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde im Landkreis haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Forchheim, Herrenstraße 33, 79362 Forchheim** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Forchheim, Herrenstraße 33, 79362 Forchheim** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum
Forchheim, den 02.02.2024

Bürgermeisteramt

Christian Pickhardt, Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Stadt Endingen



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Gemeinde Forchheim



Amtliche Bekanntmachung im Internet

Öffentliche Bekanntmachung; Flurbereinungsverfahren Vogtsburg-Ackarren (Schneckenberg). www.endingen.de/bekanntmachungen

Stadt Endingen informiert

Das Rathaus Endingen, die Ortschaftsämler Amoltern, Kiechlinbergen und Königshaffhausen, bleiben über die Fasnettage am Freitag, Montag und Dienstag geschlossen.

Öffnungszeiten Rathaus Forchheim

Bis zum 07. Februar ist das Rathaus in Forchheim wie folgt geöffnet: Jeweils Dienstag und Mittwoch von 10.30 bis 12 Uhr. Ab dem 08.02. bis 15.02. ist das Rathaus geschlossen. Am Freitag, 16.02., gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten, 10.30 bis 12 Uhr. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Endingen oder per E-Mail an: buergemeister@forchheim-am-kaiserstuhl.de.

Kommunale Inklusionsvermittlung

Die kommunale Inklusionsvermittlerin, Frau Sonja Pawellek, bietet wieder ihre monatliche Sprechstunde in Forchheim im Rathaus an am 7.02., von 11 bis 12 Uhr.

Haben Sie Fragen bzgl. Ihrer Behinderung oder eines behinderten Angehörigen? Kommen Sie mit den Formularen, Anträgen und Bescheiden klar? Wissen Sie welche Leistungen Sie beantragen können?

Antworten zu diesen Fragen gibt Ihnen Frau Pawellek gerne. Falls der Termin der Sprechstunde für Sie unpassend ist, vereinbaren Sie einen Termin unter Telefon 07642 / 6899-65 oder per E-Mail inklusion@endingen.de

RATHAUS ENDINGEN INFORMIERT



Kein Wochenmarkt am Fasnetsamstag

Am Fasnetsamstag, 10. Februar, findet kein Wochenmarkt auf dem Marktplatz statt. Am Aschermittwoch 14. Februar, findet wieder wie gewohnt der Markt statt.

Städtischer Senioren-Treff

Der Städtische Senioren-Treff lädt die Seniorinnen und Senioren der Kernstadt, der Ortsteile und der Gemeinde Forchheim zur diesjährigen Fasnet am **Mittwoch, 7. Februar**, ein. Die Veranstaltung beginnt um 14.30 Uhr im Bürgerhaus in Eendingen. Freuen Sie sich auf einen unterhaltsamen Nachmittag. Bitte melden Sie sich im Rathaus bei Frau Regina Bauer, Telefon 07642/6899-21 an.

Der Bus fährt wie folgt:

13.15 Uhr Kiechlinbergen Winterstraße / Winzergenossenschaft
13.20 Uhr Königshausen Winzergenossenschaft/Endinger Straße
13.25 Uhr Amoltern, Ortschaftsamt
13.40 Uhr Forchheim, Herrenstraße/Bushaltestelle



Klimaschutz.
Wir machen mit.

DAS KLIMASCHUTZMANAGEMENT INFORMIERT

Solar-Infoabend

Am Dienstag, 6. Februar, lädt die Stadt Eendingen alle Interessierten zu einem Infoabend rund um das Thema Solarenergie um 20 Uhr in den Bürgersaal ein. Der Photovoltaikexperte des Landkreises Emmendingen wird die Situation für Photovoltaik im Landkreis, sowie Eendingen und Forchheim beleuchten. Anschließend werden die Beratungsangebote der ehrenamtlichen Bürgersolarberatung Kaiserstuhl und der Firma SolarHub präsentiert. Auch die Bürgerenergie Kaiserstuhl (BEKA) wird sich vorstellen und aufzeigen, wie man noch die Energiewende, hier in Eendingen und am Kaiserstuhl, unterstützen und mitgestalten kann.

INFOS DER VEREINE



Kiechlinbergen

Frauäfasnet am 7. Februar

Am Mittwoch, 7.02., um 19.33 Uhr im Weihersaal lädt der Kath. Frauenbund alle Frauen zur traditionellen Frauäfasnet in den Weihersaal ein. Geboten wird ein abwechslungsreiches Programm mit vielen närrischen Gruppen- und Einzelvorträgen. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. „Kummä un sin luschtig, s'git viel z'lachä.“

Ende des Enderger Amtsblatts

Preismaskenball

Wyhl. Einen Preismaskenball veranstaltet der Musikverein am Samstag, 10. Februar, in der Festhalle um 20.30 Uhr (Einlass ab 19.30 Uhr, Anmeldung der Masken bis 19.30 Uhr, Auslosung der Startnummern um 20.10 Uhr). Platzreservierungen sind möglich unter Telefon 0170 / 3292351 oder per E-Mail an info@musikverein-wyhl.de. Geboten werden Live-Musik sowie Musik von DJ Jannick, Getränke und Speisen, krasse Preise für alle Gruppen und Barbetrieb.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
Wochenzeitungen am Oberrhein
Verlags-GmbH, Denzinger Straße 42
79312 Emmendingen,
Tel. (0 76 41) 93 80-2000
anzeigen@kaiserstuehler-wochenbericht.de
redaktion@kaiserstuehler-wochenbericht.de

Ein Unternehmen der
BZ.medien

GESCHÄFTSFÜHRUNG:
Clemens Merkle

REDAKTIONSLEITUNG:
Dr. Bernd Neumeister

ERSCHEINUNGSWEISE: freitags
AUFLAGE: 21.050 Exemplare

DRUCK UND VERSAND:
Freiburger Druck GmbH & Co. KG
Lörracher Str. 3, 79115 Freiburg
Die Druckerei ist seit 2013 EMAS
(DE-126-00089) validiert.

Der Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Keine Haftung für unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom 1. Januar 2024.



NOTDIENSTÜBERSICHT



Apotheken-Notdienst im Bereich Nördlicher Kaiserstuhl: Der Notdienst der Apotheken erfolgt im täglichen Wechsel. Dienstbereitschaft von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages.

Freitag, 2.2., Rathaus-Apotheke, Hauptstr. 13, Kenzingen, Tel. 07644 / 304.

Samstag, 3.2., Mithras-Apotheke, Hauptstr. 16, Riegel, Tel. 07642 / 7820.

Sonntag, 4.2., St. Blasius-Apotheke, Hauptstr. 16, Wyhl, Tel. 07642 / 7183.

Montag, 5.2., Stadt-Apotheke, Fürstbischof-Galura-Str. 6, Herbolzheim, Tel. 07643 / 336.

Dienstag, 6.2., Üsenberg-Apotheke Kenzingen, Eisenbahnstr. 45, Kenzingen, Tel. 07644 / 6178.

Mittwoch, 7.2., Tulla-Apotheke, Tannenberger Weg 5, Rheinhausen, Tel. 07643 / 6511.

Donnerstag, 8.2., Brunnen-Apotheke, Hauptstr. 72, Herbolzheim, Tel. 07643 / 4414.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Den ärztlichen Bereitschaftsdienst erfahren Sie unter der Tel.-Nr. 116 117.

Zentrale Notfallpraxis: Die zentrale Notfallpraxis im Kreiskrankenhaus Emmendingen, Gartenstr. 44. ist am Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 22 Uhr, am Mittwoch und Freitag von 16 bis 22 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 10 bis 18 Uhr geöffnet und kann ohne Voranmeldung besucht werden.

Notfallpraxis für Kinder: St. Josefskrankenhaus, Sautierstr. 1, Freiburg. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 19 bis 22.30 Uhr, Freitag: 16 bis 22.30 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag: 8 bis 22.30 Uhr. Tel. 116117.

Augen-Notfallpraxis: Universitäts-Augenklinik, Killianstr. 5, Freiburg. Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertag: 8 bis 18 Uhr. Tel. 116117.

Tierärztlicher Notfalldienst: Falls der zuständige Tierarzt nicht erreichbar ist, versieht den tierärztlichen Notdienst für Kleintiere an diesem Wochenende Dr. Tietz, Waldkirch, Tel. 07681 / 494936, der Notfalldienst für Großtiere wird die Großtierpraxis Dr. Bretzinger und Brodauf im Breisgau GbR, Marie-Curie-Str. 4, 79211

Denzlingen, Tel. 07666/9463434 versehen.

Werktags von 18-8 Uhr ist ein tierärztlicher Kleintiernotdienst eingerichtet, der tagesaktuell über den Hausarzt zu erfragen ist.

Unter www.Tiernotdienst-Emmendingen.de kann die aktuell notdiensthabende Tierarztpraxis abgerufen werden.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Kreis Emmendingen: Unter Telefon 0180-1116116 erhalten Patienten die Information, welche Zahnarztpraxen in ihrer unmittelbaren Umgebung zum Zeitpunkt des Anrufes Notdienst haben. Für die Notfallversorgung nach Unfällen sind wie bisher die Zahnkliniken in Baden-Württemberg sowie weitere Kliniken mit entsprechenden Fachabteilungen Anlaufstelle. Weiterhin steht auch die Notfalldienstsuche unter www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst-zur-Verfuegung.

Notruf-Fax an die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle: Fax. 112 (nur für schwerhörige, taube, gehörlose und sprachgeschädigte Personen).

Fachstelle Sucht, Beratung-Behandlung-Prävention: Emmendingen, Hebelstr. 27, Tel. 07641/933589-0, Erstgespräche nach telefonischer Vereinbarung.

Jugend- und Drogenberatungsstelle „emma“: Liebensteinstr. 11, 79312 Emmendingen, Tel.: 07641/41970, e-mail: emma@agj-freiburg.de, Öffnungszeiten: Mo-Fr: 9-13 und 14-16 Uhr, Di-Do: bis 18 Uhr. Sofortige Beratung ist jederzeit während der Öffnungszeiten möglich.

Weisser-Ring e.V.: Hilfe für Opfer von Gewalttaten. Tel. 07642/9076825.

THW-Notrufnummer: Tel. 07641/2181.

Netze BW GmbH: Störungsmeldestelle Tel. 0800/36 29 477

Ambulante Hospizgruppe Eendingen: Information und Beratung. Tel. 07642/4926.

Kinder- und Jugendtrauergruppe Eendingen: Information und Beratung, Tel. 07642/4926.

Mahnwache

Eindingen. Am Montag, 5. Februar, findet wieder die monatliche Mahnwache um 18 Uhr auf dem Marktplatz statt.

EVANGELISCHE
GOTTESDIENSTE | KIRCHL. VERANSTALTUNGEN

Riegel und Eendingen
Sa., 3.2., 18 Uhr Atempause nach Taizé im ev. gemeindehaus Riegel.
Anmeldung zur Jubelkonfirmation am 10. März
Alle Menschen, die im Jahr 2024 vor 50, 60, 65 oder 70 Jahren in Eendingen oder Riegel konfirmiert wurden, können sich zur Feier der Jubelkonfirmation im Pfarrbüro unter Telefon 07642 / 3128, anemlden.

Königshausen
So., 4.2., 9.30 Uhr Gottesdienst. **Mi., 7.2.,** 16 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus. 19 Uhr Männerkreis im gemeindehaus. 19 Uhr Glaubenskurs „Stufen des Lebens“ in der Kirche.

Leiselheim
So., 4.2., 10.30 Uhr Gottesdienst.

SONSTIGE
GOTTESDIENSTE | KIRCHL. VERANSTALTUNGEN

Jehovas Zeugen Eendingen (Holderackerstraße 7)
Fr., 2.2., 19 Uhr Leben und Dienstzusammenkunft. **So., 4.2.,** 10 Uhr Vortrag für die Öffentlichkeit, anschließend Betrachten des Wachturms. Weitere Infos unter www.jw.org.

VHS Nördlicher Kaiserstuhl

5-3-15 Sanfte Aerobic 50plus am Vormittag in Riegel: 3.2., 9 bis 10 Uhr, Römerhalle Riegel.

5-3-08 Gymnastik für Frauen in Forchheim: 6.2., 19 bis 19.45 Uhr, Halle Forchheim.

6-05 Gymnastik für Senioren (auf dem Stuhl): 13.2., 15.30 bis 16.30 Uhr, Turnhalle Eendingen.

5-2-09 Yoga für Ältere in Riegel: 19.2., 10 bis 11.15 Uhr, Ev. Gemeindehaus Riegel.

4-2-11 Gestalten mit Rebholz: 20.2., 19 bis 21 Uhr, Gärtnerei Glockner, Eendingen.

Anmeldung:
Telefonisch: VHS Geschäftsstelle (07642 / 1052 oder 1053) unter Angabe der Bankverbindung, damit die Kursgebühr abgebucht werden kann.

E-Mail: info@vhs-noerdlicher-kaiserstuhl.de Bitte auch hier unbedingt die Bankverbindung.



TRAUERANZEIGEN



Monika Murawski

* 12.10.1952 † 30.1.2024

Du bist friedlich eingeschlafen und wir waren froh dich begleiten zu dürfen.

In stiller Trauer
Dein Lothar
Markus mit Familie
Christian mit Familie
Simone mit Familie
und alle Anverwandten

79361 Sasbach

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Mittwoch, den 7.2.2024 um 14 Uhr auf dem Friedhof in Sasbach statt. Wir beten den Rosenkranz am Dienstag, den 6.2.2024 um 18 Uhr in der Pfarrkirche. Von Beileidsbekundungen am Grab bitten wir abzusehen.

BESTATTUNGSHAUS
Dorothea Müßle

Seelenliebe

Ein gutes Gefühl, alles geregelt zu haben
Vorsorge- und Treuhandberatung

Jeder Mensch ist anders

Individuelle Gestaltung der Trauerfeier, ganz persönlich nach Ihren Wünschen und Vorstellungen

Trauern Sie in Ruhe – um alles andere kümmern wir uns
Erledigung aller Formalitäten, Online-Gedenkseiten

Es gibt Momente, in denen man nicht alleine sein möchte –
wir begleiten Sie liebevoll
Hauseigener Abschiedsraum

Trauerbegleitung mit Herz
24 h persönlich erreichbar
Tel. 07646-913380

Erbprinzenstr. 9, 79367 Weisweil
info@muessle-bestattungen.de
www.muessle-bestattungen.de

Ein treusorgendes Herz hat aufgehört zu schlagen.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserer geliebten Mutter, Schwiegermutter, Oma, Uroma und Schwester



Anna Weber

geb. Schieler

„Anni“

* 15.4.1934 † 26.1.2024

Du bist friedlich eingeschlafen und wir waren froh, dich begleiten zu dürfen.

In stiller Trauer:

Tina Steiger geb. Weber mit Familie
Tobias Weber mit Familie
Rosemarie Reinbold mit Familie
und alle Anverwandten

Die Trauerfeier mit anschließender Beerdigung findet am Freitag, den 2.2.2024 um 14.00 Uhr von der St. Pankratius Kirche in Burkheim aus statt. Von Beileidsbekundungen bitten wir höflichst abzusehen.

Traueradresse: M. Steiger, Ziegeleiweg 12, 79206 Breisach